

# **Satzung über die Hausnummerierung vom 01.08.1995**

---

Die Gemeinde Rattenkirchen erläßt nach § 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, FN BayRS 2020-1-1-1), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) folgende

## **Satzung über die Hausnummerierung**

### **§ 1**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen.

Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### **§ 2**

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden.

Er ist zum Anbringen der Hausnummer

- a. bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b. im übrigen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Abholung des Hausnummernschildes

verpflichtet.

### **§ 3**

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## Satzung über die Hausnummerierung vom 01.08.1995

---

### § 4

Bei der Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer, tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

### § 6

Die Satzung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Rattenkirchen, 7. Juni 1995

Ausgefertigt:

Gemeinde Rattenkirchen



Rattenkirchen, 27. Juli 1995

*Steinberger*  
Steinberger, 1. Bürgermeister